

# HRK Hochschulrektorenkonferenz

Die Stimme der Hochschulen

Der Präsident

HRK Hochschulrektorenkonferenz, Ahrstraße 39, D-53175 Bonn

An das  
Bundesministerium des Inneren  
-Referat VI 2  
Und das  
Bundesministerium für Bildung und Forschung  
- Referat 123

**nur per Email:**

[VI2@bmi.bund.de](mailto:VI2@bmi.bund.de)

[praesident@hrk.de](mailto:praesident@hrk.de)

Kontakt:

0228/887-113

[praesident@hrk.de](mailto:praesident@hrk.de)

Zeichen:

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91 b)**

30.06.2014

Beteiligung nach § 47 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung  
der Bundesministerien

Hier: schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Bickenbach, sehr geehrter Herr Fiebig,

im Namen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) als Stimme der Hochschulen bedanke ich mich herzlich für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91 b). Es ist höchst erfreulich, dass die Bundesregierung nunmehr umgehend ihren Worten Taten folgen lassen wird.

Nachdem bereits die letzte Bundesregierung auf Vorlage des BMBF im Jahr 2012 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Art. 91 b GG vorgelegt hatte, hat der Senat der HRK diese Bestrebungen begrüßt, aber seinerzeit eine andere sprachliche Fassung zur rechtssicheren und eindeutigen Zielerreichung vorgeschlagen. Dies könnte durch eine Streichung des Wortes „Vorhaben“ und eine Umwandlung des Begriffspaares „Wissenschaft und Forschung“ in das Begriffspaar „Forschung und Lehre an Hochschulen“ in Art. 91b GG erreicht werden. Dadurch würde die neu geschaffene institutionelle Fördermöglichkeit der Lehre klar formuliert werden. Interpretationsprobleme, die der Begriff „Einrichtungen“ schaffen würde, würden vermieden.

In dem nunmehr vorgelegten Änderungsgesetz zu Art. 91 b GG wird der Vorschlag des HRK-Senats dankenswerterweise berücksichtigt, so dass ich diese vorgelegten Änderungen nachdrücklich begrüße.

Ergänzend möchte ich dennoch folgendes anmerken:

In dem am 26. Juni überarbeiteten Begründungsentwurf haben Sie den unbestimmten Rechtsbegriff des „Schwerpunkts“ im Hochschulbereich bereits etwas konkretisiert, es wäre wünschenswert, wenn diese Konkretisierung auch im Wortlaut selbst ihren Niederschlag finden würde, um Rechtsunsicherheiten auszuschließen.

Darüber hinaus wird nunmehr der Dreiklang „Wissenschaft, Forschung und Lehre“ verwendet, ohne dass sich in der Begründung eine Erläuterung für den Inhalt dieser Neuerung findet.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie diese Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Horst Hippler